

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (16. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/1005 Nr. 7 —

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über den Brandschutz in bestehenden Hotels — KOM (83) 751 endg. —
»EG-Dok. Nr. 4330/84«

A. Problem

Der Brandschutz von Hotels ist in den Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaft verschieden geregelt und in unterschiedlichem Maße gewährleistet. Die EG-Kommission hat daher dem Rat eine Empfehlung vorgeschlagen, die auf eine Vereinheitlichung der Anforderungen für den Brandschutz in den bestehenden Hotels gerichtet ist.

B. Lösung

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau empfiehlt einmütig, diesen Vorschlag der EG-Kommission abzulehnen, da in der Bundesrepublik Deutschland durch eine Reihe von Maßnahmen ein ausreichender Brandschutz gewährleistet ist und der Vorschlag den Entbürokratisierungsbestreben des Bundes und der Länder entgegensteht. Außerdem ist für eine solche Empfehlung keine Rechtsgrundlage im EWG-Vertrag zu erkennen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, den anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Empfehlung des Rates über den Brandschutz in bestehenden Hotels abzulehnen.

Bonn, den 5. Dezember 1984

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Dr. Möller	Meininghaus	Dr.-Ing. Kansy
Vorsitzender	Berichterstatter	

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über den Brandschutz in bestehenden Hotels**DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nicht alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft verfügen über Rechtsvorschriften über den Brandschutz in allen Hotels. Wo es sie gibt, sind diese Vorschriften oftmals unvollständig und auf verschiedene Gesetze verteilt, weshalb eine klare Vorstellung davon nur schwer zu gewinnen ist. Außerdem ist ihre lückenlose Anwendung nicht immer gewährleistet.

Mit der Zunahme des Fremdenverkehrs und der Geschäftsreisen müssen immer mehr Menschen in Hotels übernachten, die in anderen Mitgliedstaaten als ihrem Herkunftsland liegen. Diese Personen haben Anspruch darauf, nicht nur in gleicher Weise wie in ihrem eigenen Land geschützt zu werden, sondern auch Art und Umfang dieses Schutzes zu kennen. Der Schutz der Hotelgäste muß mit der Sicherheit am Arbeitsplatz vereinbar sein.

Auch unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den bestehenden Hotels in den Mitgliedstaaten läßt sich ein Mindestniveau von Brandschutz für sämtliche Hotels festlegen. Das Vorhandensein dieses Mindestniveaus ist eine wesentliche Voraussetzung für ihren weiteren Betrieb, und es läge im Interesse insbesondere der ausländischen Gäste, wenn es durch Anbringung eines geeigneten Konformitätszeichens bescheinigt würde.

Aus wirtschaftlichen, technischen und sonstigen Gründen braucht die umfassende Sicherung der bestehenden Hotels gegen Brandgefahren, sobald sie verbindlich vorgeschrieben ist, Zeit. Damit das gesteckte Ziel erreicht wird, muß die dafür vorgesehene Frist jedoch in vernünftigen Grenzen bleiben.

Derzeit gibt es noch keine gemeinschaftlich harmonisierten Bestimmungen über die Verwendung und den Einsatz von Baustoffen unter dem Gesichtspunkt des Feuerschutzes. Dies rechtfertigt jedoch nicht, daß die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, die die technischen Handelshemmnisse ver-

stärken könnten. Vielmehr muß die Verwirklichung des Brandschutzes in den bestehenden Hotels auf der Grundlage eines Mindestsicherheitsniveaus dazu dienen, die bereits laufenden Harmonisierungsarbeiten vorzubereiten und zu fördern.

Es liegt sowohl im wirtschaftlichen Interesse als auch im Interesse der Sicherheit der Touristen und der aus anderen Gründen von einem Mitgliedstaat in einen anderen Reisenden, die Verbreitung und Weitergabe von Informationen über die einzelstaatlichen Maßnahmen betreffend den Brandschutz in den bestehenden Hotels zu fördern. Der Kommission fällt dabei eine Schlüsselrolle zu —

EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die bestehenden Hotels hinsichtlich des Brandschutzes zumindest den Vorschriften in Anhang I entsprechen. Dabei gilt folgendes:
 - 1.1. Ein bestehendes Hotel im Sinne dieser Empfehlung ist jeder gewerbliche Betrieb, der zum Zeitpunkt der Annahme dieser Empfehlung ein Gebäude vollständig oder teilweise einnimmt und unter der Bezeichnung Hotel, Pension, Herberge, Gasthaus, Motel oder einer gleichwertigen Bezeichnung mindestens 10 (zehn) zahlenden Durchreisenden Unterkunft bietet.
 - 1.2. Falls eine der Bestimmungen des Anhangs I aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen nicht angewandt werden kann, wird die Einhaltung des globalen Mindestsicherheitsniveaus gemäß Anhang I auf sonstige Weise sichergestellt.
2. Im Falle neuer Hotels:
 - 2.1. Falls es keine Vorschriften für neue Hotels gibt, werden diese ebenfalls den Bestimmungen dieser Empfehlung unterworfen.
 - 2.2. Falls es Vorschriften für neue Hotels gibt, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß diese den Vorschriften dieser Empfehlung zumindest gleichwertig sind.
3. Die Übereinstimmung der bestehenden Hotels zumindest mit den Bestimmungen des Anhangs I wird von der zuständigen Behörde durch Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung bestätigt.

Die für den weiteren Betrieb der bestehenden Hotels in ihrer derzeitigen Form wesentliche

- Konformitätsbescheinigung wird mit folgender Maßgabe erteilt:
- 3.1. Die Gültigkeit der Konformitätsbescheinigung wird nur dann verlängert, wenn regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, Inspektionen stattfinden.
 - 3.2. Werden an einem bestehenden Hotel Änderungen vorgenommen, die die Gültigkeit der vor diesen Änderungen ausgestellten Konformitätsbescheinigung berühren, so ist eine neue Bescheinigung auszustellen.
 - 3.3. Die Konformitätsbescheinigung ist eine Voraussetzung dafür, daß an einem gut sichtbaren Platz des Hotels das Konformitätszeichen nach dem Muster in Anhang II mit der Bezugsnummer und dem Zeitpunkt der Ausstellung angebracht wird, das die Einhaltung des Mindestsicherheitsniveaus bestätigt.
 - 3.4. Dies gilt auch für neue Hotels, für die Bestimmungen gelten, die denen dieser Empfehlung zumindest gleichwertig sind.
 4. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die einzelstaatlichen Vorschriften für den Brandschutz der bestehenden Hotels innerhalb von zwei Jahren nach Annahme dieser Empfehlung erlassen und in Kraft gesetzt werden.
 5. Sie achten darauf, daß diese Vorschriften nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Vertrags, insbesondere der Artikel 30 bis 36, stehen.
 6. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die geltenden oder geplanten einzelstaatlichen Maßnahmen zur Gewährleistung des Brand-schutzes in bestehenden Hotels mit, damit sie — gegebenenfalls Bemerkungen vorbringen, — die übrigen Mitgliedstaaten davon unterrichten kann.
 7. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die bestehenden Hotels innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der entsprechenden einzelstaatlichen Vorschriften den Bestimmungen entsprechen.
 8. Sie informieren die Kommission über den Stand der Arbeiten und über die bei der Sicherung der bestehenden Hotels gegen Brandgefahr aufgetretenen Schwierigkeiten durch einen mindestens alle zwei Jahre zu erstellenden Bericht, damit die Kommission die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis setzen kann.

Bestehende Hotels

Brandschutz

Mindestanforderungen

1. Ziel des Brandschutzes in bestehenden Hotels

1.1.

Der Brandschutz in bestehenden Hotels zielt darauf ab:

1.1.1.

die Gefahren eines Brandausbruchs einzuschränken;

1.1.2.

die Ausbreitung des Brandes und des Rauchs zu unterbinden;

1.1.3.

es allen Anwesenden zu ermöglichen, das Hotel unversehrt zu verlassen;

1.1.4.

das Eingreifen der Rettungsdienste zu ermöglichen.

1.2.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist sicherzustellen, daß in dem Hotel alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden, um:

1.2.1.

geschützte Fluchtwege offenzuhalten;

1.2.2.

gegenüber dem Feuer eine ausreichende Standsicherheit zu gewährleisten;

1.2.3.

über funktionssichere technische Ausrüstungen und Apparate (Strom-, Gas-, Heizungsanlage usw.) zu verfügen;

1.2.4.

über ein Alarmsystem, ein Warnsystem, eine Notbeleuchtung und eine geeignete Beschilderung zu verfügen;

1.2.5.

die Sicherheitsvorschriften und den Lageplan an einer geeigneten Stelle auszuhängen;

1.2.6.

über geeignete Notgeräte zu verfügen;

1.2.7.

für die Schulung und Ausbildung des Personals zu sorgen;

1.2.8.

die technische Wartung der Geräte und Ausrüstungen zu gewährleisten.

1.3.

1.3.1.

In den aufeinanderfolgenden Teilen dieses Anhangs werden die Mindestanforderungen festgelegt, die einzuhalten sind, damit der Brandschutz in einem bestehenden Hotel als ausreichend angesehen werden kann.

1.3.2.

Die Brandsicherheit eines bestehenden Hotels wird von der zuständigen Behörde von Fall zu Fall beurteilt; diese Behörde legt Art und Umfang der Verbesserungen und Änderungen fest, die gegebenenfalls vorzunehmen sind, um zumindest die minimale Sicherheit zu erreichen.

2. Fluchtwege

2.1. Allgemeines

2.1.1.

Die Fluchtwege müssen so ausgebaut und verteilt sein, daß sie voneinander unabhängig entweder in eine Straße oder in einen freien Raum führen, der groß genug ist, damit sich die Personen von dem Gebäude entfernen können, und müssen eine rasche und sichere Evakuierung der Personen nach außen ermöglichen.

2.1.2.

Türen, Treppen, Ausgänge und die zu ihnen führenden Wege sind durch einheitliche, Tag und Nacht sichtbare Hinweisschilder zu kennzeichnen.

Hierzu werden insbesondere die Verbots- und Hinweisschilder gemäß Anhang II der Richtlinien 567/EWG des Rates über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz benutzt.

2.1.3.

Türen, die vom Publikum im Falle eines Brandes nicht benutzt werden können und die direkt zu den Fluchtwegen führen und gewöhnlich nicht verschlossen sind, müssen geschlossen bleiben oder selbsttätig schließen und eine entsprechende einheitliche Kennzeichnung tragen.

2.2. Öffnungsrichtung der Türen — Versperren der Fluchtwege

2.2.1.

Soweit wie möglich müssen sich die an den Fluchtwegen gelegenen Türen in der Richtung öffnen, in der das Hotel verlassen werden soll.

2.2.2.

Die Ausgangstür eines Fluchtweges muß sich von einer Person, die das Hotel verläßt, von innen stets leicht öffnen lassen.

2.2.3.

Zu einer Dreh- oder Schiebetür muß zusätzlich eine Tür eingebaut werden, die sich in der für die Räumung des Hotels vorgesehenen Richtung öffnet.

2.2.4.

Die Fluchtwege müssen frei von Hindernissen (Ablagen, Mobiliar usw.) sein, die den Durchgang versperren und durch die sich das Feuer ausbreiten könnte.

2.2.5.

Es ist verboten, an den Fluchtwegen Spiegel anzubringen, durch die die in dem Hotel anwesenden Personen hinsichtlich der Richtung, in der die Ausgänge und Treppen liegen, getäuscht werden könnten.

2.3. Mindestzahl der Treppen

2.3.1.

Ob ein bestehendes Hotel über eine ausreichende Anzahl von Treppen verfügt, läßt sich nach verschiedenen Kriterien beurteilen:

2.3.1.1

entweder nach der Gesamtzahl der Personen, die sich in dem Hotel aufhalten können,

2.3.1.2.

oder nach der bis zu den Treppen zurückzulegenden Entfernung.

2.3.2.

In den Fällen, in denen die Anzahl der Personen zugrunde gelegt wird, müssen zwei- oder mehrstöck-

kige Hotels, die insgesamt mehr als 50 Personen aufnehmen können, über mindestens zwei Treppen verfügen.

2.3.3.

In den Fällen, in denen die zurückzulegende Entfernung zugrunde gelegt wird:

2.3.3.1.

dürfen Sackgassen nicht länger als 10 m sein;

2.3.3.2.

darf, wenn ein Hotel über mehrere Treppen verfügt, die von einem beliebigen Punkt eines Fluchtwegs bis zu einer der Treppen zurückzulegende Entfernung nicht mehr als 35 m betragen.

2.3.4.

In der Regel muß ein Hotel in einem mehr als dreistöckigen Gebäude mindestens zwei Treppen aufweisen.

2.3.5.

Die Höchstwerte von 10 m für Sackgassen und 35 m für die bis zu einer Treppe zurückzulegende Entfernung müssen in jedem Falle eingehalten werden.

2.3.6.

Eine Außentreppe kann als zweite Treppe akzeptiert werden, wenn sie nach Ansicht der mit der Kontrolle beauftragten zuständigen Behörde ausreichend sicher ist.

2.3.7.

Alle in einem Hotel vorhandenen Treppen müssen so breit sein, daß eine Evakuierung der in dem Hotel anwesenden Personen unter zufriedenstellenden Bedingungen möglich ist. Sollte sich jedoch herausstellen, daß für den Schutz eines bestehenden Hotels zusätzliche Treppen eingebaut werden müssen, so muß jede dieser neuen Treppen mindestens 0,80 m breit sein.

3. Baumerkmale

3.1.

Es ist darauf zu achten, daß die Baumerkmale bestehender Hotels folgendes gewährleisten:

3.1.1.

Der Feuerwiderstand der tragenden Elemente garantiert bei einem Brand die Standsicherheit des Gebäudes für eine hinreichend lange Zeit;

3.1.2.

Die Abschottung gebietet der Ausbreitung des Brandes und des Rauches Einhalt, so daß die Fluchtwege hinreichend lange zugänglich und benutzbar sind.

3.1.3.

Generell ist die Situation gemäß den nachstehend aufgeführten Mindestanforderungen von Fall zu Fall zu beurteilen.

3.2. Gebäudetragwerke

3.2.1.

In Gebäuden mit höchstens drei Stockwerken muß die Feuerwiderstandsdauer (R) des Gebäudetragwerks mindestens 30 Minuten entsprechen (R 30); eine Ausnahme hiervon bilden einstöckige Gebäude ohne Untergeschoß.

3.2.2.

In Gebäuden mit mehr als drei Stockwerken muß die Feuerwiderstandsdauer (R) des Gebäudetragwerks mindestens 60 Minuten entsprechen (R 60).

3.3. Fußböden

3.3.1.

In Gebäuden mit höchstens drei Stockwerken muß die Feuerwiderstandsdauer (REI) der Fußböden mindestens 30 Minuten entsprechen (REI 30).

3.3.2.

In Gebäuden mit mehr als drei Stockwerken muß die Feuerwiderstandsdauer (REI) der Fußböden mindestens 60 Minuten entsprechen (REI 60).

3.4. Treppenschächte

3.4.1.

In der Regel müssen die Treppen in bestehenden Hotels mit mehr als zwei Stockwerken in Schächten untergebracht sein.

3.4.1.1.

Die Schachtwand muß eine Feuerwiderstandsdauer (REI) von mindestens 30 Minuten aufweisen (REI 30).

3.4.1.2.

Die Türen zu diesen Schächten müssen eine Feuerwiderstandsdauer (RE) von mindestens 30 Minuten haben (RE 30), selbstschließend und mit dem Hinweis versehen sein, daß sie geschlossen zu halten sind.

3.4.2.

Führt ein und derselbe Treppenschacht sowohl zu den für das Publikum zugänglichen Etagen als auch zu den Untergeschossen, so muß der Schacht so beschaffen sein, daß die Untergeschosse von dem übrigen Treppenschacht isoliert werden können.

3.4.3.

Der obere Teile jedes Treppenschachts muß mit einem Glasdach oder einem Fenster aus Dünnglas

von etwa einem Quadratmeter Größe versehen sein, die sich — wenn sie nicht direkt zugänglich sind — durch eine entsprechende Vorrichtung vom Erdgeschoß aus leicht öffnen lassen.

3.4.4.

Die Schächte der nur für das Personal zugänglichen Treppen des Hotels müssen nach den gleichen Grundsätzen geschützt werden wie die für das Publikum zugänglichen Treppenschächte.

3.5. Trennwände

3.5.1.

In der Regel müssen die (von Boden zu Boden reichenden) Trennwände, die die Zimmer von den Fluchtwegen trennen, eine Feuerwiderstandsdauer (REI) von mindestens 30 Minuten aufweisen (REI 30); ihre Türen müssen eine Feuerwiderstandsdauer (RE) von mindestens 15 Minuten haben (RE 15).

3.5.2.

In der Regel müssen die Wände (Böden, Trennwände und Decken), die die Zimmer und die Fluchtwege von den eine besondere Brandgefahr darstellenden Räumen trennen, eine Feuerwiderstandsdauer (REI) von mindestens 60 Minuten aufweisen (REI 60); ihre Türen müssen eine Feuerwiderstandsdauer (RE) von mindestens 60 Minuten haben (RE 60), selbstschließend und mit dem Hinweis versehen sein, daß sie geschlossen zu halten sind.

4. Wandverkleidungen und Dekorationen

4.1.

In den bestehenden Hotels müssen die Verkleidungen der Innenwände und die Dekorationen hinsichtlich ihres Brandverhaltens so beschaffen sein, daß sie kein besonderes Risiko im Hinblick auf eine Ausbreitung des Feuers und eine Rauchentwicklung darstellen.

4.1.1.

Diese Anforderung betrifft vor allem folgende Teile des Hotels:

4.1.1.1.

die Fluchtwege, insbesondere die Flure, die Treppen und die Flächen, wie die Eingangshallen;

4.1.1.2.

die dem Publikum, insbesondere den Hotelgästen, zugänglichen Räume mit Ausnahme der Zimmer.

4.1.2.

In diesen Räumen sind vor allem folgende Verkleidungen der Innenwände und folgende Dekorationen betroffen:

4.1.2.1.

der Fußbodenbelag,

4.1.2.2.

die Wandverkleidungen und -dekorationen

4.1.2.3.

die Deckenverkleidungen und -dekorationen.

4.1.3.

Da die Methoden zum Testen und Klassifizieren der Materialien in bezug auf ihre Feuerfestigkeit zur Zeit nicht harmonisiert sind, werden die Min-

destanforderungen, die die Verkleidungen der Innenwände und die Dekorationen in den bestehenden Hotels erfüllen müssen, unter Bezugnahme auf die einschlägigen einzelstaatlichen Bestimmungen formuliert.

4.2. Fluchtwege

4.2.1.

Für die Verkleidungen der Innenwände und die Dekorationen an den Fluchtwegen der bestehenden Hotels gelten die in der folgenden Tabelle aufgeführten Materialklassifizierungen als dem Mindestsicherheitsniveau entsprechend:

Fluchtwege: Mindestanforderungen für die Klassifizierung nach Feuerwiderstand der Materialien

	Belgien	(a) Bundes- republik Deutsch- land	(b) Däne- mark	(c) Frank- reich	Irland	(d) Italien	Luxem- burg	(e) Nieder- lande	(f) Ver- einigtes König- reich	Grie- chen- land
Boden- belag	* Klasse M ₃ (c) oder * Klasse 3 (f)	Klasse B ₂ oder Klasse A	feuer- sicher	Klasse M ₃		Klasse 1		Klasse 4		
Wand- ver- kleidung	* Klasse M ₂ (c) oder * Klasse 2 (f)	Klasse A	Klasse 1	Klasse M ₂	* Klasse 0 (f)	Klasse 1	Klasse A (a)	Klasse 2	* Klasse 0	* Klasse 0 (f)
Decken- ver- kleidung Zwischen- decken	* Klasse M ₁ (c) Klasse (1) (f)	Klasse A	Klasse 1	Klasse M ₁	* Klasse 0 (f)	Klasse 1	Klasse A (a)	Klasse 1	* Klasse 0	* Klasse 0 (f)

* Außer bei kleinen Zierflächen

4.2.2.

In der Tabelle wird auf folgende einzelstaatliche Bestimmungen Bezug genommen:

(a) Bundesrepublik Deutschland

Norm DIN 4102 1. Teil
Brandverhalten der Baustoffe und Bauteile

(b) Dänemark

Bauvorschriften 1977
Anhang 3

(c) Frankreich

Erlaß vom 4. Juni 1973
über die Klassifizierung der Baumaterialien und Bauteile nach ihrem Brandverhalten und Beschreibung der Testmethoden (J. O. vom 26. Juli 1973)

(d) Italien

Rundschreiben des Innenministeriums Nr. 12
MI SA (785 vom 17. Mai 1981) über Merkmale,

Testmethoden und Klassifizierung der Materialien

(e) Niederlande

Norm NEN 3883

(f) Vereinigtes Königreich

Norm BS 476, 6. Teil, 1981,
Feuerausbreitungstest bei Produkten
Norm BS 476, 7. Teil, 1971
Test der Flammenausbreitung an der Ober-
fläche von Materialien

4.3. Dem Publikum zugängliche Räume mit Ausnahme der Zimmer

4.3.1.

Entspricht der Raum den in Punkt 3.5.2. dieses Anhangs aufgeführten Bestimmungen, dann müssen die Verkleidungen der Innenwände und die Dekorationen die einzelstaatlichen Vorschriften erfüllen, die in Anbetracht der Nutzung des Raumes gelten.

4.3.2.

Entspricht der Raum nicht den in Punkt 3.5.2. aufgeführten Bestimmungen, dann müssen die Verkleidungen der Innenwände und die Dekorationen zumindest die in Punkt 4.2. dieses Anhangs festgelegten Bestimmungen für die Fluchtwege erfüllen.

4.3.3.

Für die in Punkt 4.1.1. nicht genannten, dem Publikum zugänglichen Räume müssen die Fluchtwege zumindest sämtlichen für die Fluchtwege des Hotels geltenden Bestimmungen gerecht werden, die der Situation des jeweiligen Falles anzupassen sind.

5. Elektrische Beleuchtung*5.1. Hauptbeleuchtungssystem*

5.1.1.

Das Hauptbeleuchtungssystem eines Hotels muß ein elektrisches Beleuchtungssystem sein.

5.1.2.

Die elektrische Anlage eines bestehenden Hotels muß mindestens den wichtigsten Bestimmungen der einzelstaatlichen Normen und Verordnungen sowie den harmonisierten Gemeinschaftsbestimmungen über elektrische Anlagen entsprechen und entsprechend verwendet werden.

5.1.3.

Die Bestimmungen von Punkt 5.1.2. gelten auch für den Fall, daß das Hotel über eine autonome Stromquelle verfügt.

5.2. Sicherheitsbeleuchtungssystem

5.2.1.

Jedes Hotel muß mit einem angepaßten elektrischen Sicherheitsbeleuchtungssystem ausgestattet sein, das sich bei Ausfall des Hauptbeleuchtungssystems einschaltet.

5.2.2.

Die elektrische Sicherheitsbeleuchtung eines Hotels muß solange funktionieren können, daß bei Ausfall des Hauptbeleuchtungssystems alle im Hotel befindlichen Personen evakuiert werden können.

6. Heizanlagen*6.1. Allgemeine Vorschrift*

6.1.1.

Die Heizung erfolgt entweder durch ortsfeste Sammel-Wärmeerzeuger oder durch ortsfeste Einzel-Wärmeerzeuger.

6.1.2.

Um die in Punkt 1.2.3. aufgeführten Anforderungen zu erfüllen, muß die Heizanlage eines Hotels den einschlägigen Bestimmungen der einzelstaatlichen Normen und Verordnungen sowie den harmonisierten Gemeinschaftsbestimmungen über Heizanlagen entsprechen und entsprechend verwendet werden.

6.2. Heizraum

Liegt die Nutzleistung eines Verbrennungs-Wärmeerzeugers bei 70 KW oder mehr, so ist dieser in einem von den anderen Räumen isolierten Heizraum zu installieren.

6.2.1.

Dieser Raum muß den geltenden einzelstaatlichen Vorschriften entsprechen.

6.2.2.

Die Wände des Heizraums müssen eine Feuerwiderstandsdauer (REI) von mindestens 60 Minuten haben; die Türen müssen eine Feuerwiderstandsdauer (RE) von mindestens 60 Minuten aufweisen (RE 60), selbstschließend und mit dem Hinweis versehen sein, daß sie geschlossen zu halten sind.

6.3. Verteilung der flüssigen oder gasförmigen Brennstoffe

6.3.1.

Unbeschadet der Bestimmungen von Punkt 6.1.2. muß es möglich sein, die Zufuhr der flüssigen oder gasförmigen Brennstoffe zum Betrieb der Wärmeerzeuger zumindest durch eine manuellbetätigte Regelvorrichtung zu unterbrechen.

6.3.1.1.

Bei ortsfesten Einzel-Wärmeerzeugern muß diese Vorrichtung in der Nähe des Gerätes angebracht sein.

6.3.1.2.

Bei Sammel-Wärmeerzeugern innerhalb eines Heizraums muß diese Regelvorrichtung an einer leicht zugänglichen und gut gekennzeichneten Stelle außerhalb des Heizraums angebracht sein.

6.3.2.

Wenn das Gebäude über eine allgemeine Gaszuleitung verfügt, muß diese darüber hinaus mindestens mit einer manuellen Absperrvorrichtung ausgerüstet sein, die direkt an der Zuleitung am Gebäude anzubringen und gut zu kennzeichnen ist.

6.3.3.

Werden flüssige Brennstoffe innerhalb eines Raumes gelagert, dann muß dieser zumindest den Bestimmungen von Punkt 6.2.2. entsprechen.

6.4. Ortsfeste Einzel-Wärmeerzeuger

6.4.1.

Unbeschadet der Bestimmungen von Punkt 6.1.2. müssen, wenn die Verwendung von ortsfesten Einzel-Wärmeerzeugern in bestehenden Hotels genehmigt ist, diese Wärmeerzeuger so angebracht sein, daß jede Brandgefahr vermieden wird und daß sie keine Gefahr für die Personen in den Räumen darstellen, in denen sich diese Geräte befinden.

6.4.2.

Diese ortsfesten Einzel-Wärmeerzeuger müssen in geeigneter Weise gewartet und ihre Gebrauchsanweisung muß deutlich angegeben werden.

7. Lüftungssysteme

7.1.

Verfügt ein bestehendes Hotel über ein Lüftungssystem, so muß dieses den geltenden einzelstaatlichen Vorschriften entsprechen und entsprechend installiert sein.

7.2.

Insbesondere müssen Maßnahmen getroffen werden, um die Ausbreitung eines Brandes sowie die Ausbreitung von heißem Gas und Rauch durch die Verteilerrohre eines solchen Systems zu verhindern.

7.3.

Die Lüftungssysteme müssen über eine allgemeine Stoppvorrichtung verfügen, die an einer leicht zugänglichen und gut gekennzeichneten Stelle angebracht ist.

8. Erste Hilfe-, Warn- und Alarmanlagen

8.1. Notgeräte

8.1.1.

Mit den Notgeräten soll ein beginnender Brand bekämpft werden; sie sind von größeren Geräten zur Bekämpfung eines bereits entwickelten Brandes zu unterscheiden, die im allgemeinen von Brandbekämpfungsspezialisten verwendet werden.

8.1.2.

Die Notgeräte bestehen aus tragbaren Feuerlöschern und ähnlichen ortsfesten Geräten. Sie müssen den geltenden einzelstaatlichen Vorschriften oder Normen beziehungsweise gegebenenfalls den sie betreffenden europäischen Normen entsprechen.

8.1.3.

Die Notgeräte müssen in jedem Stockwerk in der Nähe der Treppen oder Ausgänge, an den Fluchtwe-

gen in einem Abstand von höchstens 25 m voneinander, sowie in der Nähe der Räume aufgestellt sein, die eine besondere Gefahr darstellen.

8.1.4.

Die Notgeräte müssen leicht zugänglich und stets betriebsbereit sein.

8.2. Warnanlagen

8.2.1.

Die Hotels müssen mit einer zuverlässigen akustischen Warnanlage ausgerüstet sein, deren Zeichen sich deutlich von dem der Telefonanlage unterscheidet.

8.2.2.

Diese Anlage muß den Baumerkmale des Hotels angepaßt sein und im Falle eines Brandes die rechtzeitige Warnung aller Personen, die sich in den verschiedenen Teilen des Hotels befinden, ermöglichen.

8.3. Alarmsystem

8.3.1.

Die Rettungsdienste müssen entweder über das öffentliche Telefonnetz, über eine Direktleitung oder über ein anderes geeignetes Mittel ohne Schwierigkeiten alarmiert werden können.

8.3.2.

Das Rufverfahren muß direkt neben jeder Rufstelle deutlich ausgewiesen sein.

In der Nähe des Hotelfernsprechers muß ein deutliches Hinweisschild mit der Telefonnummer und gegebenenfalls der Anschrift des Rettungszentrums aushängen.

8.4. Anweisungen für das Personal

8.4.1.

Die Leitung des Hotels muß dafür sorgen, daß das Hotelpersonal im Brandfalle die Feuerlöschgeräte, die Warnanlage und die Alarmanlage einwandfrei bedienen kann.

8.4.2.

Im Brandfalle muß das Hotelpersonal in der Lage sein:

8.4.2.1.

die erhaltenen Anweisungen zu befolgen;

8.4.2.2.

sich wirksam an der Evakuierung aller in dem Hotel anwesenden Personen zu beteiligen.

8.4.3.

Das Hotelpersonal hat mindestens zweimal jährlich, in einer mit den Betriebsbedingungen vereinbaren Weise und gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Saisonrhythmus, an Schulungen und Übungen zur Bedienung der Notgeräte sowie der Warn- und Alarmanlagen und an Übungen zur Räumung des Gebäudes teilzunehmen.

9. Sicherheitsbestimmungen*9.1. Am Hoteleingang*

9.1.1.

Genaue Vorschriften für das Verhalten des Personals und des Publikums im Brandfalle müssen gut sichtbar ausgehängt werden.

9.1.2.

In einem Lageplan zur Orientierung der Rettungsdienste müssen vor allem angegeben sein:

- Treppen und Fluchtwege
- Feuerlöschgeräte
- Absperrvorrichtungen der Gas- und Stromleitungen
- gegebenenfalls die Abstellvorrichtung des Lüftungssystems
- gegebenenfalls die allgemeine Übersicht über die Feuermelde- und Alarmanlage

— gegebenenfalls die Anlagen und Räume, die eine besondere Gefahr darstellen.

9.2. Auf jeder Etage

In Hotels mit zwei oder mehr Stockwerken ist auf jeder Etage ein vereinfachter Orientierungsplan nahe am Eingang anzubringen.

9.3. In jedem Zimmer

9.3.1.

Genaue, von der zuständigen Behörde genehmigte Vorschriften über das Verhalten im Brandfalle müssen gut sichtbar ausgehängt sein; diese Vorschriften müssen außer in den Landessprachen in Fremdsprachen abgefaßt sein, die der Herkunft der üblichen Hotelgäste Rechnung tragen.

9.3.2.

Außerdem ist ein vereinfachter Plan des Stockwerks auszuhängen, aus dem die Lage des Zimmers und der Fluchtwege, der Treppen und/oder Ausgänge ersichtlich ist.

9.4.

In diesen Bestimmungen ist vor allem darauf hinzuweisen, daß im Brandfalle die Benutzung der Aufzüge, mit Ausnahme der besonders geschützten und ausschließlich zur Evakuierung von Behinderten bestimmten Aufzüge, verboten ist.

ANHANG II

Konformitätszeichen, das die Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Brandschutzbestimmungen dokumentiert



N. B.: Das Symbol ist schwarz auf grünem Grund

Begründung

I. Einleitung

Eines der Anliegen der Gemeinschaftsinstitutionen ist der Kampf gegen das Brandrisiko in Gebäuden und der Schutz von Menschenleben, wie es insbesondere in der Mitteilung der Kommission an den Rat** vom 5. Juli 1982 „erste Orientierung hinsichtlich einer Gemeinschaftspolitik des Tourismus“ hervorgehoben wurde.

Um dieses Bestreben in die Tat umzusetzen und die dafür erforderlichen technischen Grundlagen zu schaffen, hat die Kommission seit mehreren Jahren Arbeiten zu einer Reihe von Themen, z. B. „Feuerbeständigkeit von Bauelementen“ und „Brandverhalten von Baustoffen“ eingeleitet und sich mit den „Allgemeinen Grundsätzen des Brandschutzes in Gebäuden“ beschäftigt. Im Jahre 1984 beabsichtigt sie, zusammen mit der Europäischen Vereinigung der Berufsfeuerwehroffiziere das „Erste Europäische Symposium über Brände in Gebäuden“ zu veranstalten.

Das Europäische Parlament hat am 13. Juni 1978 eine Entschließung zu „Brandschutzvorschriften für Hotels der Europäischen Gemeinschaft“ angenommen*). Insbesondere auf der Grundlage dieser Entschließung, hat die Kommission die Arbeiten durchgeführt, deren Ergebnis der vorliegende Vorschlag für eine Empfehlung betreffend „Brandschutzvorschriften für bestehende Hotels“ ist.

Diese Empfehlung beruht auf den Resultaten der obengenannten Arbeiten und wurde in Zusammenarbeit mit einer Gruppe von Regierungssachverständigen und Vertretern zahlreicher interessierter Kreise — Hotelgewerbe, Fremdenverkehrsgewerbe, Versicherungen, Verbraucherverbände, Gewerkschaften, Feuerwehren usw. erstellt.

2. Problemstellung

In der Europäischen Gemeinschaft ist der Brandschutz von Hotels und vor allem bestehenden Hotels insbesondere deshalb ein akutes Problem, weil in den letzten zwanzig Jahren der Fremdenverkehr, hauptsächlich innerhalb der Gemeinschaft, aber auch die Geschäftsreisen bedeutend zugenommen haben.

Hier einige Zahlen: Es gibt in den Ländern der Gemeinschaft etwa 175 000 Hotels und ihnen gleichgestellte Einrichtungen, was einer Kapazität von 5 000 000 Betten und mehr als 2,5 Mio. Arbeitsplätzen entspricht.

*) Amtsblatt der EWG Nr. C 163 vom 10. Juli 1978

**) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Beilage 4/82: „Eine Fremdenverkehrspolitik der Gemeinschaft“.

Zur Belegung der Hotels und ihnen gleichgestellten Einrichtungen liefern die von der SAEG¹⁾ veröffentlichten Teilstatistiken, ausgedrückt in der Gesamtzahl an Übernachtungen und des Anteils der ausländischen Touristen, folgende Zahlen:

Dänemark	(1980)	131 000 000
davon 14,5 % ausländische Touristen		
Frankreich	(1970)	120 000 000
davon 27,8 % ausländische Touristen		
Italien	(1980)	165 500 000
davon 40,0 % ausländische Touristen		
Niederlande	(1970)	10 900 000
davon 55,8 % ausländische Touristen		
Belgien	(1981)	6 214 000
davon 67,0 % ausländische Touristen		
Luxemburg	(1970)	861 000
davon 94,9 % ausländische Touristen		
Großbritannien		—
Irland	(1976)	5 180 000
davon 72,4 % ausländische Touristen		
Dänemark	(1981)	8 320 000
davon 53,7 % ausländische Touristen		
Griechenland	(1980)	37 600 000
davon 72,3 % ausländische Touristen		
Spanien	(1979) ²⁾	110 000 000
davon 64,0 % ausländische Touristen		
Portugal	(1979) ²⁾	14 600 000
davon 53,7 % ausländische Touristen		

Hieraus ergeben sich eine Reihe von Feststellungen:

- den Personen, die in immer größerer Anzahl innerhalb der Gemeinschaft reisen und die Übernachtungseinrichtungen wie beispielsweise Hotels benutzen, sind nicht nur generell der Plan der Örtlichkeiten, sondern meist auch die Sprache des Landes, in dem sie sich aufhalten, unbekannt;
- wie eine 1978 vom britischen Verbraucherverband durchgeführte und durch eine Studie der Kommission ergänzte Untersuchung gezeigt hat, sind die Brandschutzvorschriften nicht immer auf die jeweilige Situation zugeschnitten und werden oft nicht eingehalten; außerdem ist festzustellen, daß es in einigen Fällen überhaupt keine derartigen Vorschriften gibt;
- wenn laut Statistik die Zahl der Opfer von Brandkatastrophen in Hotels im Vergleich zur Gesamtzahl der Brandopfer gering ist, so gehören doch die Hotels wegen der Art und Weise ihrer Nutzung zu einer Gruppe von Gebäuden, in denen sich verhältnismäßig die meisten Brandkatastrophen ereignen und wo bei einer Kata-

¹⁾ Statistisches Jahrbuch, Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Reiseverkehr 1981, im Jahre 1983 vom SAEG veröffentlicht

²⁾ OECD

strophe oft eine größere Anzahl von Opfern zu beklagen ist.

Die vorstehenden Feststellungen lassen sich durch einige Beispiele von Hotelbränden belegen, die sich in den letzten Jahren in Europa ereignet haben und der Öffentlichkeit bekanntgeworden sind.

1975	Santa Maria Maggiore	(I)	17 Tote
1976	Cortina d'Ampezzo	(I)	9 Tote
1976	Paris	(F)	12 Tote
1977	Brüssel	(B)	18 Tote
1977	Amsterdam	(NL)	33 Tote
1977	Luzern	(CH)	3 Tote
1978	Bosas	(S)	20 Tote
1979	Saragossa	(E)	51 Tote

3. Derzeitige Vorschriften in den Mitgliedstaaten

Im vorhergehenden Abschnitt wurde besonders deutlich, welch große Anzahl von Touristen und sonstigen Personen innerhalb der Gemeinschaft reist und sich hier in Hotels aufhält.

Einige dieser Personen kommen aus Mitgliedsländern, in denen Brandschutzregelungen für sämtliche Hotels gelten. Wie das Europäische Parlament unterstrichen hat, wünschen und verlangen diese Personen durchaus zu Recht eine entsprechende Sicherheit auch außerhalb ihres eigenen Landes und vor allem in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Hinzu kommt, daß jedem Bürger eines Mitgliedstaates auch in seinem eigenen Land ein solcher Schutz gewährt werden müßte.

Generell unterscheiden sich die Vorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten danach, ob es sich um ein neugebautes oder ein altes Hotel handelt.

Für die in jüngster Zeit gebauten und neuen Hotels gelten spezifische Brandschutzvorschriften.

Für die alten Hotels, die in ihrer großen Mehrzahl über eine verhältnismäßig geringe Unterbringungskapazität verfügen, gab es bis vor rund zehn Jahren in keinem Land spezifische Brandschutzbestimmungen.

Gegenwärtig sieht die Situation in den Mitgliedstaaten wie folgt aus:

Großbritannien

Seit 1972 gibt es ein Gesetz, nach dem alle Hotels und Herbergen, in denen mehr als sechs Personen untergebracht werden können, einer von den örtlichen Brandschutzbehörden auszustellenden Genehmigung bedürfen.

Erteilt wird die Betriebsgenehmigung nach einer Inspektion und nachdem gegebenenfalls Änderungen vorgenommen wurden, die zur Einhaltung der Vorschriften notwendig waren.

Gegenwärtig besitzen 90% der 28 000 Hotels in Großbritannien eine solche Genehmigung, und die Behörden sind mit dem Ergebnis zufrieden. Festzustellen ist allerdings, daß die Aktion ziemlich kost-

spielig war und die Einführung eines Beihilfensystems erfordert hat.

Die Vorschriften ähneln den in dem Empfehlungsentwurf vorgesehenen oder sind sogar identisch damit.

Dänemark

Seit 1975 bis 1977 wird ein Gesetz über den Brandschutz in bestehenden Hotels angewandt. Es erstreckt sich auf die Hälfte aller Hotelzimmer, und sein Anwendungsbereich wird weiter ausgedehnt.

Frankreich

Im Jahre 1976 ist eine Regelung für bestehende und neu zu bauende Hotels mit weniger als 50 Zimmern (weniger als 100 Personen) veröffentlicht worden. Für Hotels für mehr als 100 Personen gilt bereits eine frühere Regelung aus dem Jahre 1954, die im Jahre 1982 durch eine neue Regelung für neu zu errichtende Hotels geändert wurde.

Gegenwärtig wird davon ausgegangen, daß für 80 bis 90% der vor 1976 gebauten Hotels die Probleme geregelt sind.

Bundesrepublik Deutschland

Es gibt Vorschriften, die den in dem Empfehlungsentwurf enthaltenen entsprechen und für neu zu errichtende Hotels gelten, sowie Bestimmungen für bestehende Hotels.

Niederlande

Nach den nationalen Rechtsvorschriften müssen die Gemeinden die Bauvorschriften mit Normen für die Hotels festlegen. Diese Normen werden vom Nationalen Normeninstitut ausgearbeitet.

Für bestehende Hotels werden die Bestimmungen von den Gemeinden festgelegt.

Irland

Das neue Gesetz vom Jahr 1981 betrifft bestehende Gebäude jeder Art, doch kommen die Arbeiten bezüglich der Norm für bestehende Hotels nur langsam voran.

Italien

Von 1956 bis 1977 gab es allgemeine Schutzbestimmungen, jedoch keine spezifischen Normen für die Hotels, die einer Kontrolle durch die Feuerwehr unterstanden.

Im Jahr 1977 ist ein Ministererlaß für die neu zu errichtenden und die bestehenden Hotels ergangen, dessen Bestimmungen 1980 in Kraft getreten sind. In der Folge wurde dieser Erlaß in ein Gesetz umgewandelt, das die Bestimmungen für die neu zu errichtenden Hotels bestätigt, diejenigen für die be-

stehenden Hotels dagegen in Erwartung der Gemeinschaftsempfehlung gelockert hat.

Griechenland

Es gibt Gebäude-Brandschutzvorschriften, die auch auf die Hotels Anwendung finden.

Belgien

Ein Entwurf einer Regelung befindet sich in Vorbereitung.

Luxemburg

Eine spezifische Regelung für Hotels gibt es nicht.

Die obige Zusammenfassung zeigt sehr unterschiedliche Regelungen, deren tatsächliche Tragweite sich nicht immer ohne weiteres ermitteln läßt.

Festzustellen ist allerdings, daß man in allen Mitgliedstaaten in den letzten zehn Jahren auf eine Brandschutzregelung für bestehende Hotels zugekommen ist bzw. gegenwärtig zukommt.

Heute ist somit ein günstiger Kontext für eine gemeinschaftliche Initiative vorhanden, wobei natürlich die Vielschichtigkeit des Problems und die Unterschiede in den jeweiligen Situationen zu berücksichtigen sind. Hiervon hängt es ab, für welches Rechtsinstrument man sich entscheidet.

4. Gewähltes Rechtsinstrument: Empfehlung

Der Vorschlag enthält zwei Hauptteile:

- Die eigentliche Empfehlung mit den Grundsätzen, die von den Mitgliedstaaten eingehalten werden müssen, um im Brandfall den Schutz der sich in Hotels aufhaltenden Personen zu gewährleisten bzw. zu verbessern, und die sich unmittelbar aus den vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung aufgestellten Grundsätzen ergeben;
- Anhang I mit den technischen Mindestbestimmungen, der einen Leitfaden der Maßnahmen darstellt, die zu treffen sind, um in der Praxis — unter Berücksichtigung der jeweils unterschiedlichen Situation — den Brandschutz in den bestehenden Hotels zu gewährleisten.

Dieser zweite Teil zeigt, welche umfangreiche und unterschiedliche Probleme man lösen muß, um zu einem möglichst wirksamen Schutzsystem zu gelangen, das es sowohl den Gästen als auch dem Personal von Hotels ermöglicht, im Brandfalle das Gebäude unversehrt zu verlassen.

Die Probleme betreffen die Alarm- und Warnsysteme, die Beschilderung und den Schutz der

Fluchtwege, die Baubestimmungen, die Inneneinrichtung, die elektrischen Anlagen und Beleuchtungssysteme, die Heizungssysteme und Flüssigkeitsnetze, die Lüftungssysteme, die Möglichkeiten für erste Hilfe sowie die Ausbildung und Instruktion des Personals.

Jedes dieser Probleme wird in den meisten Mitgliedstaaten durch Normen und Vorschriften geregelt, in deren Anwendungsbereich die Hotels nur einen Einzelfaspekt darstellen.

Technisch und materiell gesehen ist die Harmonisierung so umfangreicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine langwierige Aufgabe, für die man mehr Zeit veranschlagen muß als für die Suche nach einer punktuellen Lösung für bestehende Hotels.

Da es sich bei bestehenden Hotels meist um alte Gebäude mit Baumerkmalen handelt, die im allgemeinen eng mit nationalen oder regionalen Traditionen zusammenhängen, ist unbedingt ein System notwendig, dessen Bestimmungen an die jeweilige konkrete Situation angepaßt werden können, gleichzeitig aber dem Hauptziel, nämlich dem Schutz von Menschenleben, dienen.

Große Unterschiede gibt es schließlich bei der in der Regel stark dezentralisierten Anwendung derartiger Vorschriften, damit die jeweilige Situation mit der notwendigen Flexibilität beurteilt werden kann.

Vor allem aus diesen Gründen hat sich die Kommission nach eingehender Prüfung für die Ausarbeitung und den Vorschlag einer Empfehlung des Rates entschieden.

Der Vorschlag einer Empfehlung muß für einige Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Situation der gesetzlichen Regelungen für einzurichtende oder neue Hotels betrachtet werden. Sofern es keine diese betreffenden Vorschriften gibt oder bestehende Vorschriften Bestimmungen enthalten, die hinsichtlich der Sicherheit zu einem geringeren Niveau führen, als sie im Vorschlag der Empfehlung festgelegt sind, muß letztere in gleicher Weise wie für bestehende Hotels berücksichtigt werden.

5. Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Da der Gegenstand des Empfehlungsvorschlags von besonders wirtschaftlicher, sozialer und politischer Bedeutung ist und das Europäische Parlament sich schon seit langem mit diesem Bereich beschäftigt, ist die Stellungnahme des Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einzuholen. Außerdem ist festzustellen, daß bei Annahme des Empfehlungsvorschlags durch den Rat in mehreren Mitgliedstaaten nationale Vorschriften geändert oder überhaupt erst erlassen werden müßten.

Bericht der Abgeordneten Meininghaus und Dr.-Ing. Kansy

Der in der Anlage enthaltene Vorschlag der EG-Kommission für eine Empfehlung des Rates über den Brandschutz in bestehenden Hotels wurde durch Drucksache 10/1005 Nr. 7 vom 9. Februar 1984 gemäß § 93 der Geschäftsordnung dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner 27. Sitzung am 5. Dezember 1984 beraten.

Ziel der EG-Vorlage ist die Verbesserung des Brandschutzes für bestehende Hotels in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Die EG-Kommission sieht einen Handlungsbedarf der Europäischen Institutionen insofern, als in den letzten zwanzig Jahren der Fremdenverkehr und der Geschäftsreiseverkehr innerhalb der Gemeinschaft erheblich zugenommen haben und dabei der Anteil der Übernachtungen von ausländischen Reisenden ständig gestiegen ist. Es ist daher nach Ansicht der EG-Kommission notwendig, die Anforderungen an den Brandschutz zu vereinheitlichen und zu gewährleisten, daß Hotelgäste, die die Landessprache nicht beherrschen, über die im Notfall zu befolgenden Verhaltensmaßregeln in ausreichendem Maße informiert werden. Die EG-Kommission schlägt u. a. eine Kenntlichmachung der Hotels vor, welche die einheitlichen Mindestanforderungen erfüllen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau empfiehlt einmütig, den vorliegenden Vorschlag der EG-Kommission abzulehnen.

Der Ausschuß verkennt nicht die Bedeutung eines effektiven Brandschutzes in den Hotels für den Fremdenverkehr in der Europäischen Gemeinschaft. Es ist auch einzuräumen, daß die Brandschutzsituation noch nicht in allen Hotels der Gemeinschaft als befriedigend eingestuft werden kann. Dennoch kann die von der EG-Kommission vorgeschlagene Empfehlung nicht gebilligt werden.

Dieser Vorschlag hat zwar die Form einer Empfehlung nach § 189 EWG-Vertrag. Zusammen mit den beiden Anhängen, die sehr detaillierte Regelungen enthalten, entspricht dieser Vorschlag jedoch seinem Charakter nach eher einer Richtlinie. Für eine solche Empfehlung fehlt die Rechtsgrundlage im EWG-Vertrag. Einheitliche europäische Vorschriften über den Brandschutz sind für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes nicht erforderlich. Für baupolizeiliche Regelungen hat die Europäische Gemeinschaft keine Zuständigkeit. Unterschiedliche nationale Vorschriften auf diesem Gebiet bedeuten keine Handelshemmnisse.

Gegen den Vorschlag der EG-Kommission ist auch einzuwenden, daß er den Mitgliedstaaten Prüfungs- und Überwachungsaufgaben auferlegt und damit den aktuellen Entbürokratisierungsbemühungen von Bund und Ländern entgegenwirkt. Dieser Vorschlag läßt auch die Möglichkeit außer acht, durch freiwillige Maßnahmen unterhalb der Schwelle rechtlich verbindlicher Regelungen, etwa durch sog. Branchenabkommen, die Situation zu verbessern.

Bonn, den 5. Dezember 1984

Meininghaus Dr.-Ing. Kansy

Berichterstatter